

**Bundesland**

Steiermark

**Titel**

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. April 1998, betreffend die Festsetzung von Obergrenzen für Leistungsentgelte nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung

Stammfassung: LGBl. Nr. 30/1998

Novellen: (1) GZ Nr. 29/2002

(2) GZ Nr. 238/2002

(3) GZ Nr. 116/2005

**Text**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, wird verordnet:

§ 1

Art und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Die in dieser Verordnung geregelten Obergrenzen der Leistungsentgelte umfassen die Kosten für Unterkunft, Verpflegung sowie für Pflege und Betreuung.

(2) Leistungen, die darüber hinaus dem persönlichen Bedarf des Bewohners dienen, wie z. B. professionelle Fuß oder Haarpflege, Massagen, therapeutische Leistungen, sowie die Teilnahme an externen Veranstaltungen und die Beschaffung von Bekleidung sind mit den im § 2 festgesetzten Beträgen nicht abgegolten.

§ 2

Obergrenzen der Leistungsentgelte

(1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung können, abgestuft nach der Ausstattung der Einrichtung, je Bewohner, Tag und Bett bis zu den in Abs. 2 angeführten Beträgen verrechnet werden.

(2) Die Beträge gemäß Abs. 1 werden mit

a) 44,30 Euro (Kategorie I),

b) 41,25 Euro (Kategorie II) und

c) 38,14 Euro (Kategorie III)

festgesetzt. (1) (2)

§ 3

Ermittlung der Kategorien

(1) Die Kategorien gemäß § 2 Abs. 2 sind nach Maßgabe der folgenden Ausstattungsmerkmale zu ermitteln:

Kriterien	Bedingung	Punkte
Einbettzimmer	20 bis 50 %	4
	über 50 %	8
Zweibettzimmer	mindestens 60 %	5
Naßzellen (Waschbecken, Dusche oder Badewanne)	jedes Zimmer	10
	mindestens 50 %	6
WC	Mindestgröße durchgehend 4,3 m <sup>2</sup>	2
	jedes Zimmer	10
	mindestens 50 % der Zimmer	6
	rollstuhlgerecht	2

	behindertengerechte Ausführung	2
Besucher WC	vorhanden	3
Stationsbad	vorhanden	3
	je 40 Bewohner ein Stationsbad	5
	Ausstattung mit Hubbadewanne	2
	Mindestgröße 15 m <sup>2</sup>	2
Balkon oder Terrassenzugang	mindestens 50 % der Zimmer	5
Aufenthaltsraum oder -räume	vorhanden	5
	bieten mindestens 75 % der Bewohner Platz	2
	TV Ausstattung	1
Cafeteria	vorhanden	3
Aufzug, Treppenaufzug	rollstuhlgerechter Aufzug	2
	Bettenaufzug	5
	ingeschoßiger Bau	5
Grünfläche	mindestens 20 m <sup>2</sup> pro Heimbewohner	2
Zu und Ausgänge	rollstuhlgerecht	2
	witterungsgeschützt ausgeführt	3
	automatische Türen	4
barrierefreie Hauptverkehrsbereiche	im gesamten Heimbetrieb	10
durchgehende Mindest- gangbreite von 1,8 m	im gesamten Heimbetrieb	6
Rufanlage	Gegensprechanlage	2
	vom Bett aus zu betätigen	2
	in den Naßzellen	2
Pflegebettenausstattung	zur Gänze	20
	mindestens 50 %	10
Telefonanschluß	jedes Bett	4
	ein Anschluß je Zimmer	2
	frei zugängliche Fernsprechstelle	1
Handläufe	in allen Gängen der Hauptverkehrsbereiche	2
Zimmerausstattung	Fernsehanschluß in jedem Zimmer	2
	TV Ausstattung in jedem Zimmer	6
Beleuchtung	vom Bett aus regulierbar	2
	Nachtlicht	2
Standort	Ortsmitte	10
	Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel	4
Wirtschaftsraum	je 20 Bewohner ein Wirtschaftsraum	4
	je 30 Bewohner ein Wirtschaftsraum	2
Pflegestützpunkt	vorhanden	5
	ein Stützpunkt je 40 Bewohner	3
	Ausstattung: Waschbecken, versperrbarer Medikamentenschrank, Medikamentenkühlschrank	2
Küche	vorhanden	6
Verwaltungsräume	ein Raum je 20 Bewohner	4
	ein Raum je 30 Bewohner	2
Teeküche	je 40 Bewohner	4
Brandschutzmaßnahmen	Feuerwehrezufahrt und Aufstellflächen vorhanden	2
	Sicherheitsbeleuchtung EN 2	2
	Stiegenhäuser R 30 Abtrennung	2
	BMA Home Melder	1
	BMA S 123	2
	Fluchthauben bereitgestellt	1
	Fluchtweg kennzeichnen	1

(2) Die Festlegung der Kategorie ergibt sich durch die ermittelten Punkte. Für die Einstufung in die Kategorie I sind mindestens 145 Punkte und in die Kategorie II sind mindestens 86 Punkte zu erreichen. Einrichtungen, die weniger als 86 Punkte erreichen, fallen in die Kategorie III.

(3) Erfolgt die Unterbringung in einem Vier oder Mehrbettzimmer, so verringert sich der gemäß § 2 Abs. 2 zu verrechnende Betrag um 10 %.

§ 4

Pflege und Betreuungszuschlag

(1) Für die Pflege und Betreuung sind je nach Pflegegeldstufe den nach § 2 festgesetzten Beträgen folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. Pflegegeld	der	Stufe	I
.....			4,95
Euro			
2. Pflegegeld	der	Stufe	II
.....			9,11
Euro			
3. Pflegegeld	der	Stufe	III
.....			14,06 Euro
4. Pflegegeld	der	Stufe	IV
.....			21,09 Euro
5. Pflegegeld	der	Stufe	V
.....			28,64
Euro			
6. Pflegegeld	der	Stufe	VI
.....			39,06 Euro
7. Pflegegeld	der	Stufe	VII
.....			52,07 Euro

(1) (2) (3)

(2) Bei Unterbringung von an AIDS erkrankten Heimbewohnern, die besonderer Pflege und Betreuung durch besonders qualifiziertes Personal bedürfen, gebührt ein weiterer Zuschlag von 7,41 Euro. (1)

(3) Für einen Heimbewohner, der zwar pflegebedürftig ist, jedoch kein Pflegegeld bezieht (z. B. aus Gründen der Staatsbürgerschaft, des Wohnsitzes oder weil das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist), gilt (vorläufig) als Obergrenze jener Betrag, der sich errechnen würde, wenn er ein seiner Pflegebedürftigkeit entsprechendes Pflegegeld bezöge.

§ 5

Pflege und Betreuungszuschlag für psychisch Kranke oder psychisch Behinderte

Für die Pflege und Betreuung von psychisch Kranken oder psychisch Behinderten gebührt zu dem nach § 2 festgesetzten Betrag ein Zuschlag von 30,96 Euro, wenn die psychische Krankheit oder psychische Behinderung nachgewiesen wird und in der Einrichtung die der Erkrankung oder Behinderung entsprechende Pflege und Betreuung sichergestellt ist. (1) (2)

§ 6

Umsatzsteuer

In allen in dieser Verordnung genannten Beträgen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch zugleich mit dem Inkrafttreten des Sozialhilfegesetzes.

§ 8 (1)

In Kraft Treten von Novellen

(1) Die Neufassung der §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 und Abs. 2, 5 Abs. 1 und Abs. 2 durch die Novelle GZ Nr. 29/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. (2)

(2) Die Neufassung der §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 5 durch die Novelle, kundgemacht in der ‚Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark‘, Stück 26 vom 28. Juni 2002, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 2002, in Kraft. (2)

(3) Die Neufassung des § 4 Abs. 1 durch die Novelle, kundgemacht in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark", Nr. 116/2005, tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. (3)